



„Was tun wenn Chef oder Chefin ausfallen? Notfallplanung im Handwerk“

Kreishandwerkerschaft Zollern-Alb

08.05.2014

Justiziar Richard Schweizer



Die rechtlichen Aspekte des Notfallmanagements

Ein Ausflug in deutsches Recht

Fall:

Helmut Heizgut ist Inhaber eines Installations- und Heizungsbaubetriebs in der Rechtsform eines Einzelunternehmens. Er beschäftigt 3 Facharbeiter, 1 Auszubildenden sowie seine Ehefrau Sabine. Sabine Heizgut ist Erzieherin und unterstützt ihren Mann stundenweise im Büro. Sie kümmert sich v. a. um die Buchhaltung.

Nach einem schweren Mountainbike-Unfall fällt Helmut Heizgut ins Koma. Er ist vollkommen handlungsunfähig. Eine Notfallplanung existiert nicht, Vollmachten sind nicht erteilt!

Nur Eltern haben gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten.

Für einen Volljährigen können Angehörige hingegen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben:

- aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht
- als gerichtlich bestellter Betreuer

Folgen des Unfalls:

Sabine Heizgut hat ohne eine Vollmacht keine Möglichkeit, Rechtsgeschäfte im Namen ihres Mannes zu erledigen. Die Bank verweigert die Ausführung von Zahlungsverfügungen der Ehefrau.

Sie beantragt beim Betreuungsgericht (in Württemberg das örtlich zuständige Notariat), als Betreuerin eingesetzt zu werden. Das Gericht hat die Möglichkeit, statt eines Familienangehörigen auch einen „Fremdbetreuer“ einzusetzen. Das Verfahren dauert zwischen 3 – 6 Wochen.

Folgen des Unfalls:

Die Aufträge im Betrieb fehlen, da keine Angebote erstellt werden können und keine Akquise mehr betrieben wird.

Sabine Heizgut kann die Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen. Gleichzeitig drohen erste Gläubiger mit dem Gerichtsvollzieher oder dem Insolvenzantrag.

Ein Unternehmensfremder, der oft keinen persönlichen Bezug zum Betreuten oder dessen Unternehmen hat, nimmt die Rechte des Betreuten wahr!

Der Betrieb befindet sich in einer existenzbedrohlichen Situation!

Möglichkeiten der Vorsorge im Notfall

Der Unternehmer erteilt einer vertrauenswürdigen Person eine umfassende Vollmacht. Beim Notar können auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Vollmachten und andere Anordnungen vorbereitet werden.

Notarielle Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden.

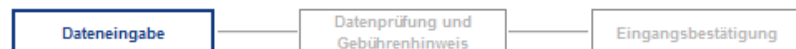
www.vorsorgeregister.de

Damit bleibt das Unternehmen handlungsfähig, die bevollmächtigte Person kann für den Betrieb rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben.



Zukunft
selbst
gestalten

Eingabe einer bestehenden Vorsorgeurkunde durch Privatperson



Sie können mit diesem Formular nur eine bereits existierende Vorsorgeurkunde melden. Die Registrierung ersetzt nicht die gesonderte vorherige Erteilung der Vollmacht bzw. Betreuungsverfügung.

Bitte füllen Sie zur Registrierung das folgende Formular aus und beenden die Dateneingabe unten mit "Eingabe abschließen". Pflichtfelder sind mit einem * gekennzeichnet.



Daten der Vorsorgeurkunde	
*Datum der Vorsorgeurkunde:	<input type="text"/>
Vollmacht erteilt zur Erledigung von:	
<input type="checkbox"/>	Vermögensangelegenheiten
<input type="checkbox"/>	Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst
<input type="checkbox"/>	Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen nach § 1906 Absatz 1, 3 und 4 BGB ausdrücklich umfasst
<input type="checkbox"/>	sonstigen persönlichen Angelegenheiten
Urkunde enthält Anordnungen oder Wünsche	
<input type="checkbox"/>	für den Fall, dass das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung)
<input type="checkbox"/>	hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
Weitere Angaben: <small>z.B. Details, Änderung, Aufbewahrungsort der Urkunde (max. 1000 Zeichen)</small>	<input type="text"/>

Daten des Erklärenden	
*Anrede: <input type="text" value="keine"/>	Akad. Titel: <input type="text"/>
*Nachname: <input type="text"/>	*Vorname: <input type="text"/>
Geburtsname: <input type="text"/>	*Geburtsort: <input type="text"/>
*Geburtsdatum: <input type="text"/>	
*Straße, Nr.: <input type="text"/>	
Adresszusatz.: <input type="text"/>	
Land: <input type="text" value="Deutschland"/>	
*Plz: <input type="text"/>	*Ort: <input type="text"/>

Privatpersonen
Zur Registrierung Ihrer privaten Vorsorgeurkunde

Support: Wir helfen Ihnen gern!

FAQ

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen aus dem Bereich des Vorsorgeregisters.

Service-Mail

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:
info@vorsorgeregister.de

Service-Hotline

Telefon: 0800 - 35 50 500*
Mo-Do: 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

* gebührenfrei

Wichtiger Hinweis

Je nach Rechtsform und Umfang der Rechtsgeschäfte sind für die betriebliche Sphäre und Ihr Privatleben getrennte Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Eine für das Unternehmen erteilte Vollmacht gilt nicht notwendig im privaten Bereich und umgekehrt.

Holen Sie den Rat und die Unterstützung eines erfahrenen Fachanwalts oder Notars ein!

Fall:

Stefan Starkstrom, 60 Jahre alt, ist Einzelunternehmer im Elektrohandwerk. Im Unternehmen sind zwei Arbeitnehmer beschäftigt. Nach einer Veranstaltung zum Thema Unternehmensvollmacht entschließt er sich schweren Herzens, jetzt eben doch so ein „Vollmachtdings“ aufzusetzen. Zum Notar möchte er aber nicht. „Dies sei ja viel zu teuer“.

Er möchte, dass seine Vollmacht nur dann „greift“, wenn er auch „völlig weg“, sprich entweder geschäftsunfähig oder tot ist. Er beginnt seine Erklärung daher mit den Worten: „Sollte ich geschäftsunfähig werden oder tot und daher nicht mehr in der Lage sein mein Unternehmen selbst zu leiten, so bevollmächtige ich...“

Ein Jahr später leidet Starkstrom an einer schweren Form der Demenz. Sein langjähriger Mitarbeiter Wechselstromli, den er in der vorgenannten Vollmacht zu seinem Vertreter seines Einzelunternehmens bestellt hat, möchte für das Unternehmen, das sich derzeit in einem Liquiditätsengpass befindet, einen Kredit beantragen.

Wechselstromli legt die Vollmacht des Starkstrom beim Sachbearbeiter der Bank vor. Dieser lässt ihn jedoch abblitzen mit dem Hinweis darauf, dass er kein Mediziner sei und daher überhaupt nicht beurteilen könne, ob die Bedingung der Vollmachtserklärung (Geschäftsunfähigkeit) greife.

Was hätte Starkstrom bei seiner Vollmachtserklärung besser machen können?

Wichtigster Punkt: Vollmacht besser durch entsprechenden Fachanwalt oder Notar formulieren lassen.

Problem vorliegend: Vollmacht enthält eine Bedingung, die medizinische Laien nicht prüfen können.

Besser: Bedingungslose Bevollmächtigung eines Vertrauten.
Zur Sicherheit ggf. zwei Personen gemeinschaftlich bevollmächtigen.

Alternative: Ein Vertrauter erhält die Vollmacht bezüglich des dritten Bevollmächtigten mit der inneren Handlungsanweisung bezüglich Herausgabe an diesen.

Ein Wunder ist geschehen und Starkstrom ist wieder voll geschäftsfähig. Wechselstromli erzählt ihm, dass es Probleme mit der Vollmacht gab, da diese unter einer Bedingung erteilt war. Starkstrom ändert daher die Vollmacht ab. Sie gilt jetzt bedingungslos. Er nimmt in die Vollmacht allerdings einen Passus auf, dass diese mit seinem Tode erlöschen soll, denn dann seien ja schließlich die Erben da und könnten alles regeln.

Im späteren Skiurlaub fährt Starkstrom gegen einen Baum und fällt ins Koma. Die treue Seele Wechselstromli, begibt sich mit der Vollmacht erneut zur Bank um einen Kredit für das Unternehmen aufzunehmen. Erneut hilft ihm der Banker nicht weiter und lehnt ab. Warum?

Sachbearbeiter weiß nicht, ob Vollmacht (noch) greift, sprich ob Starkstrom (noch) am Leben ist. Es kann in der Praxis nicht einfach sein, den „Lebendbeweis“ zu führen.

Vollmachten daher besser immer über den Tod hinaus ausstellen. Zumal die Erben den Banken regelmäßig einen Erbschein vorlegen müssen. Bis ein Erbschein erteilt wird vergeht einiges an Zeit. Bis dahin kommt ohne transmortale Vollmacht, niemand an das Konto ran.

Starkstrom hat bei einem Notar eine perfekte Vorsorgevollmacht erstellen lassen und Wechselstromli als seinen Vertreter eingesetzt.

Als Starkstrom abends in seiner Garage noch ein Bier holen möchte, hält ihn seine Frau Elektromausi, ihres Zeichens Sportschützin, für einen Einbrecher und schießt auf ihn. Starkstrom überlebt zunächst, verfällt aber in ein langes Koma.

Wechselstromli nutzt seine Vollmacht zunächst im Sinne und zum Wohle des Unternehmens. Dann wird er jedoch zum Held der Spielautomaten und versäuft den Rest im Brauhaus in Albstadt.

Elektromausi fürchtet um das Unternehmen und insgeheim auch um ihr Erbe. Was kann sie tun?

Starkstrom kann, aufgrund des Kommas, seine Vollmacht nicht widerrufen.

Elektromausi kann jedoch beim Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer beantragen. Dieser kontrolliert, ob Wechselstromli das Unternehmen ordentlich vertritt und wird vorliegend wohl die Vollmacht widerrufen.

Malermeister Farbenfroh ist alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter der Farbenfroh GmbH. Im Unternehmen sind noch drei Mitarbeiter tätig. Zum langjährigen Mitarbeiter Pinselstrich hat er großes Vertrauen.

Farbenfroh hat keinerlei Vorsorge für den Fall seines Ausfalls getroffen. Farbenfroh fällt am Wochenende bei der Apfelernte vom Baum und muss mit einer schweren Kopfverletzung ins Krankenhaus. Dort wird er in ein künstliches Koma versetzt.

Was hätte Farbenfroh im Sinne einer ordentlichen Vorsorge für sein Unternehmen, **wenigstens** machen sollen?



Er hätte Pinselstrich wenigstens Prokura erteilen sollen.

Prokura,

- kann nur von Unternehmen erteilt werden, die im Handelsregister eingetragen, sind.
- wird im Handelsregister eingetragen.
- ist eine weitreichende Bevollmächtigung, die beispielsweise auch zu Kreditgeschäften, zu Personalentscheidungen und zum Führen von Gerichtsverfahren berechtigt.
- kann bei einer GmbH nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- berechtigt, grundsätzlich allerdings nicht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Erweiterung auf diesen Teil jedoch durch Eintragung im Handelsregister möglich.

Fall: Dachdeckermeister Daniel Dachziegel führt ein Einzelunternehmen mit 20 Arbeitnehmern. Dachziegel hat, da er sich „voll im Saft fühlt“, keinerlei Vorsorge für seinen möglichen Ausfall getroffen. Er hat in der Vergangenheit immer wieder mit dem Subunternehmer Stefan Subler gut und vertrauensvoll zusammengearbeitet.

Ende 2009 erleidet Dachziegel einen schweren Reitunfall. Mehrere Operationen und Reha-Maßnahmen folgen. Vom Krankenbett aus telefoniert er mit Subler und bittet ihn, solange er selbst nicht „auf’s Dach könne“ die Aufträge zusammen mit seinen 20 Arbeitnehmern auszuführen. Vereinbart wird weiter, dass Subler dem Dachziegel jede Stunde mit EUR 32,00 in Rechnung stellt.

Subler darf Maschinen und Fahrzeuge des Dachziegel mitbenutzen. Da Subler mit Dachziegels Aufträgen mehr als ausgelastet ist, nimmt er auch kaum noch eigene Aufträge von anderen Auftraggebern an.

Über mehr als ein Jahr geht alles gut. Dann erhält Dachziegel, nach einer Prüfung durch den Zoll, plötzlich Post von der Staatsanwaltschaft. Ihm wird das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt vorgeworfen.

Dachziegel versteht die Welt nicht mehr. Subler war in seinen Augen doch immer selbständig und nie sein Arbeitnehmer. Was hätte er, vor der Zusammenarbeit mit Subler besser durchgeführt?

Dachziegel hätte besser ein sogenanntes **Statusfeststellungsverfahren** bezüglich Subler durchgeführt.

Durchzuführen bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung. Schriftliches formales Verfahren. Dauer ca. sechs bis acht Wochen.

Danach: RECHTSSICHERHEIT, ob Scheinselbständigkeit vorliegt oder nicht.

Fall:

Peter Profitlich ist Inhaber eines Metallbaubetriebs in der Rechtsform einer Einzelunternehmung. Er beschäftigt 10 gewerbliche Mitarbeiter, 1 Techniker sowie seine Ehefrau Melanie im Büro.

Peter Profitlich erleidet beim Sport einen Herzinfarkt, dem er erliegt. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei minderjährige Kinder. Das Ehepaar lebte im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Ein Testament oder ein Erbvertrag existiert nicht.

Melanie und die beiden Kinder erhalten als Erbengemeinschaft das gesamte Vermögen inkl. Betriebsvermögen.

Die Ehefrau erbt 50%, die beiden Kinder je 25%.

Alle Entscheidungen der Erbengemeinschaft müssen einstimmig getroffen werden.

Da die Kinder minderjährig sind und Betriebsvermögen geerbt haben, wird vom Gericht ein Betreuer eingesetzt, der über ihre Interessen wachen soll.

Unerwünschte Auswirkungen

(Betriebs-)vermögen wird zersplittert und geht eventuell auch an „ungeeignete“ Personen.

Fehlende Flexibilität und lange Entscheidungswege durch Forderung der Einstimmigkeit von Entscheidungen

Steuerrechtliche Folgen der Erbschaft

Beim Streit zwischen den Erben droht die Liquidation

Möglichkeiten der Gestaltung

Beratung durch einen geeigneten Fachanwalt oder Notar! Es gibt kaum ein komplizierteres Rechtsgebiet als die Verknüpfung zwischen Erb-, Steuer- und Handels- und Gesellschaftsrecht!

Ggf. Testament erstellen und Verfügungen für den Todesfall treffen, also z.B. das Unternehmen einem Miterben oder einem Dritten vermachen!

Ein notarielles Testament wird vom Nachlassgericht automatisch eröffnet. Es gilt als Erbnachweis, ein Erbscheinverfahren mit langer Bearbeitungsdauer wird so umgangen. Hohe Rechtssicherheit. Formfehler kommen selten vor.

Ziele des Unternehmertestaments

- Finanzielle Belastungen für das Unternehmen vermeiden, insbesondere durch Pflichtteilsreduzierung und Pflichtteilsverzicht.
- Ehegatte und Kinder sollen finanziell abgesichert werden
- Kinder die nicht Unternehmensnachfolger werden, ggf. mit Vermächtnissen bedenken
- Steuervermeidung. Möglich durch sachgerechte Nachlassplanung

GANZ WICHTIG: Streitvermeidung! Die Erben sollen nicht um das Unternehmen streiten!

Rechtsberatung & Startercenter

Schwerpunkte

- Werkvertragsrecht
- Baurecht
- VOB
- Arbeitsrechtliche Auskünfte
- Vermittlungsstelle für Verbraucherbeschwerden
- StarterCenter etc.



Wir sind gerne für Sie da!

Rufen Sie uns an!



Handwerkskammer Reutlingen
Hindenburgstr. 58
72762 Reutlingen

Fon: 07121/2412-232

Mail: richard.schweizer@hwk-reutlingen.de

www.hwk-reutlingen.de